S 4 AL 491/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 AL 491/97
Datum	16.12.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 AL 31/00
Datum	25.10.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 16. Dezember 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten des zweiten Rechtszuges sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist neben der teilweisen RÃ¼cknahme der Alhi-Bewilligungen (15.01. mit 30.11.1996) die Erstattung der eingetretenen Ã□berzahlung streitig.

Die am 1940 geborene KlÃ¤gerin, die â□□ von Zeiten des Leistungsbezuges (1974, 09.05.1990 mit 31.07.1991, 26.06. mit 28.11.1993) unterbrochen â□□ von 1974 bis 1990 als Sachbearbeiterin bei der D.F. sowie vom 01.08.1991 mit 25.06.1993 als Verwaltungsangestellte in einem Landratsamt beitragspflichtig beschÃ¤ftigt war, erhielt vom 09.04.1994 mit 13.01.1996 Arbeitslosengeld. Im Antrag auf GewÃ¤hrung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) vom 30.11.1995 gab sie an, seit Februar 1995 von ihrem Ehemann getrennt zu leben. Die Frage nach laufenden oder gelegentlich wiederkehrenden Einnahmen beantwortete sie mit nein, diejenige nach

offenen nicht erfÃ¼llten AnsprÃ¼chen mit ja. Insoweit erklÃ¤rte sie, eine Unterhaltsforderung in HÃ¶he von von DM 1.250,00 monatlich gegenÃ¼ber dem getrennt lebenden Ehemann zu haben. Mit dem grÃ¼nen Stift des Antragsannehmers wurde ergÃ¤nzt: "Klage w. eingereicht, s. Anlage". Vorgelegt wurde eine Abschrift eines Klageschriftsatzes vom 09.11.1995 wegen Kindes- und Trennungsunterhaltes, in dem rÃ¼ckwirkend seit 07.02.1995 ein gerundeter laufender Elementarunterhalt der KlÃ¤gerin in HÃ¶he von DM 1.375,00 gefordert wurde. Der geltend gemachte Anspruch errechnete sich laut dem Schriftsatz nach der BerÃ¼cksichtigung eines Unterhaltes fÃ¼r die gemeinsame Tochter in HÃ¶he von DM 685,00.

Daraufhin bewilligte die Beklagte durch Bescheid vom 06.02.1996 Alhi ab 15.01.1996 in HÃ¶he von DM 187,20 wÃ¶chentlich (Bemessungsentgelt (BE): DM 410,00; Leistungssatz: 57 v.H.; Leistungsgruppe: B/1). Mit Schreiben vom 02.02.1996 zeigte die Be- HÃ¶he der geleisteten Alhi an und wies darauf hin, dass in dieser HÃ¶he keine befreiende Wirkung durch Zahlung an die KlÃ¤gerin mÃ¶glich sei. Unter demselben Datum teilte das Arbeitsamt der KlÃ¤gerin den AnspruchsÃ¼bergang mit. Die Anzeige bewirke, dass die AnsprÃ¼che der KlÃ¤gerin gegen den Leistungspflichtigen in HÃ¶he der Aufwendungen an Alhi, die infolge der NichtberÃ¼cksichtigung der Leistung entstanden seien oder entstehen wÃ¼rden, auf das Arbeitsamt Ã¼bergingen. Der Ãbergang werde nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Anspruch Ã¼bertragen werden kÃ¶nne. Er habe zur Folge, dass der Leistungspflichtige von seiner Leistung an die KlÃ¤gerin einen Betrag in HÃ¶he der erwÃ¤hnten Aufwendungen einzubehalten und an das Arbeitsamt abzufÃ¼hren habe. Sollte er diesen trotz des RechtsÃ¼bergangs nach Â§ 140 Abs.1 AFG an die KlÃ¤gerin auszahlen, so sei letztere gemÃ¤Ã Â§ 140 Abs.2 AFG zur AbfÃ¼hrung an das Arbeitsamt verpflichtet. Im selben Schreiben wurde die KlÃ¤gerin darauf aufmerksam gemacht, dass der Anspruch auf Alhi gemÃ¤Ã Â§ 134 AFG u.a. von der BedÃ¼rftigkeit der Antragstellerin abhÃ¤ngig sei. Im Rahmen der PrÃ¼fung der BedÃ¼rftigkeit seien gemÃ¤Ã Â§ 138 Abs.1 Nr.1 AFG auch die Leistungen zu berÃ¼cksichtigen, die sie von Dritten beanspruchen kÃ¶nne. Zu letzteren gehÃ¶re auch der Unterhaltsanspruch gegen den dauernd getrennt lebenden Ehemann. Ihr oben angefÃ¼hrter Anspruch wÃ¤re damit bei der BedÃ¼rftigkeit zu berÃ¼cksichtigen. Das wÃ¼rde bedeuten, dass sich die Alhi um die HÃ¶he dieses Anspruchs mindere. Da sie glaubhaft erklÃ¤rt habe, Unterhaltsleistungen, tatsÃ¤chlich nicht erhalten zu haben, werde die Alhi gemÃ¤Ã Â§ 140 Abs.1 AFG ohne Anrechnung eines Unterhaltsbetrages gewÃ¤hrt.

Am 11.06.1996 gab die KlÃ¤gerin im Fortzahlungsantrag fÃ¼r den ab 26.06.1996 folgenden Bewilligungsabschnitt an, weder laufende oder gelegentlich wiederkehrende Einnahmen noch nicht erfÃ¼llte AnsprÃ¼che gegenÃ¼ber Personen oder Stellen zu haben. Daraufhin wurde die Leistung durch Bescheide vom 09.07.1996/15.07.1996 ab 26.06.1996 in HÃ¶he von DM 187,20 wÃ¶chentlich (BE: DM 410,00; Leistungssatz: 57 v.H.; Leistungsgruppe: B/1) bzw. ab 01.07. 1996 in HÃ¶he von DM 182,40 (BE: DM 400,00; Leistungssatz: 57 v.H.; Leistungsgruppe: B/1) weitergewÃ¤hrt. Ab Juni 1996 erzieltes Nebeneinkommen wurde durch Bescheide vom 17.07., 06.08., 16.10. und 12.11. 1996 berÃ¼cksichtigt und die zugrunde liegende Alhi-Bwilligung insoweit teilweise aufgehoben.

Mit Schreiben vom 07.10.1996 bat die Beklagte, ihr gemÃ¤Ã frÃ¼herem Schreiben vom 02.02.1996 Ã¼ber den Ausgang der Unterhaltsklage zu berichten. AuÃerdem sei die Bescheinigung Ã¼ber Nebenverdienst in den Monaten August und September noch nicht vorgelegt. Bis zum Eingang derselben sei die Zahlung vorlÃ¤ufig eingestellt worden. Daraufhin teilte die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 08.10.1996 mit, erst im Oktober dieses Jahres werde Ã¼ber den Unterhalt entschieden. Am 03.12.1996 rÃ¤umte sie bei einer Vorsprache ein, seit ihrer Trennung im Juli 1995 monatlich DM 900,00 Unterhalt von ihrem getrennt lebenden Ehegatten zu erhalten. Sie reichte Belege nach, auf deren Einzelheiten Bezug genommen wird. Diese Zahlungen enthielten allerdings auch Unterhaltsforderungen fÃ¼r ihre Tochter. Daraufhin hÃ¶rte die Beklagte die KlÃ¤gerin nach Â§ 24 SGB X wegen einer im Zeitraum 15.01. mit 30.11.1996 eingetretenen Ãberzahlung an. Insoweit gab die KlÃ¤gerin an, mit dem Sachbearbeiter den Vordruck ausgefÃ¼llt und wahrheitsgemÃ¤Ãe Angaben gemacht zu haben. Sie erhalte DM 1.250,00 von ihrem Mann Unterhalt, eine Klage Ã¼ber rÃ¼ckstÃ¤ndige Leistungen laufe noch. Im Einzelnen schlÃ¼sselte sie die bei ihr anfallenden fixen Kosten in HÃ¶he von DM 1.498,00 monatlich auf, denen ein Einkommen aus Unterhalt fÃ¼r sie und ihre Tochter in HÃ¶he von DM 1.500,00 sowie Kindergeld in HÃ¶he von DM 200,00 und schlieÃlich EinkÃ¼nfte aus NebenbeschÃ¤ftigungen in HÃ¶he von DM 280,00 bis ca. DM 300,00 monatlich gegenÃ¼berstÃ¤nden (Gesamteinkomen DM 1.980,00). Mehr als DM 50,00 monatlich kÃ¶nne sie nicht zurÃ¼ckzahlen.

Durch Bescheid vom 28.04.1997 wurden die Alhi-Bewilligungen mit Wirkung vom 15.01.1996 ganz zurÃ¼ckgenommen und die in HÃ¶he von DM 7.735,84 errechnete Ãberzahlung zurÃ¼ckgefordert. Die Voraussetzungen fÃ¼r die Leistung hÃ¤tten nicht vorgelegen, da monatli- seien, welche den Leistungssatz von DM 187,20/DM 182,40 Ã¼berstiegen, so dass BedÃ¼rftigkeit nicht vorliege. Mit gesondertem Bescheid vom selben Tage forderte die Beklagte die Erstattung der BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung fÃ¼r den entsprechenden Zeitraum in HÃ¶he von DM 2.217,13 zurÃ¼ck.

Im gerichtlichen Vorverfahren gab die KlÃ¤gerin unter anderem an, der Sachbearbeiter des Arbeitsamtes habe sie beim AusfÃ¼llen des Antrages entsprechend beraten und unterstÃ¼tzt. Sie sei im Juli 1995 aus der gemeinsamen ehelichen Wohnung ausgezogen und erhalte seither Unterhalt, allerdings habe ihr Ehemann sehr wenig gezahlt. Der Kindesunterhalt belaufe sich auf DM 720,00. Erst in der zweiten Instanz habe man im Februar 1997 einen Vergleich hinsichtlich der Unterhaltsleistungen fÃ¼r 1995 erzielt. Danach habe sich ihr Ehemann verpflichtet, an sie fÃ¼r den Zeitraum 15.02. mit 30.11.1995 Ehegatten- und Kindesunterhalt zu zahlen. Sie legte Ãberweisungsbelege fÃ¼r Unterhaltszahlungen ab Januar mit November 1996 vor, auf deren Einzelheiten verwiesen wird. Weiterhin machte sie geltend, die Unterhaltszahlung beinhalte auch einen Wohnwertvorteil in HÃ¶he von DM 800,00. Ihrem Mann werde aufgrund der Nutzung des im gemeinsamen Eigentum stehenden Hauses ein fiktives Einkommen von DM 800,00 zugerechnet, daher mÃ¼sse er ihr einen um DM 400,00 hÃ¶heren Unterhalt zahlen. Der Wohnwert solle ausgleichen, dass sie Miete zahlen mÃ¼sse, wÃ¤hrend ihr Mann im Haus wohnen kÃ¶nne. Auf Anfrage teilte der seinerzeitige Antragsannehmer mit, die KlÃ¤gerin sei am 30.11.1995 zu ihm gekommen, um einen Alhi-Antrag abzugeben.

Dabei sei das Formblatt BedÃ¼rftigkeitsprÃ¼fung nicht ausgefÃ¼llt gewesen. Nach den Angaben der KlÃ¤gerin habe er dieses dann vervollstÃ¤ndigt und von ihr unterschreiben lassen. Er habe sie nicht beraten, das Formblatt auszufÃ¼llen wie geschehen, sondern dieses lediglich auf VollstÃ¤ndigkeit Ã¼berprÃ¼ft und versichert, dass es nunmehr vollstÃ¤ndig ausgefÃ¼llt sei. Unter BerÃ¼cksichtigung der nachgewiesenen Unterhaltsleistungen fÃ¼r 1996 ging die Beklagte zu Gunsten der KlÃ¤gerin unter Abzug eines Kindesunterhalts in HÃ¶he von DM 720,00 von einem monatlichen Unterhalt in HÃ¶he von DM 757,27 aus, von dem wÃ¶chentlich DM 174,75 auf den Leistungssatz von DM 187,20 bzw. DM 182,40 (ab 01.07.1996) anzurechnen seien. Nachdem die KlÃ¤gerin auch noch ihre VersicherungsbeitrÃ¤ge aufgeschlÃ¼sselt hatte, welche monatliche Aufwendungen in HÃ¶he von DM 160,57 ergaben, errechnete die Beklagte schlieÃlich einen wÃ¶chentlichen Anrechnungsbetrag von DM 137,70, womit eine Ãberzahlung im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum in HÃ¶he von DM 5.564,44 zuzÃ¼glich eines angerechneten Nebeneinkommens in HÃ¶he von DM 873,66 korrespondiert, so dass die GesamtÃ¼berzahlung sich auf DM 6.438,07 belief.

Durch Widerspruchsbescheid vom 28.07.1997 wurde der Bescheid vom 28.04.1997 insoweit abgeÃ¤ndert, als die zugrunde liegende Alhi-Bewilligung nur teilweise in HÃ¶he von wÃ¶chentlich DM 137,70 zurÃ¼ckgenommen wurde, der Erstattungsbetrag reduzierte sich insoweit auf DM 6.334,20. DarÃ¼ber hinaus wurde der Bescheid Ã¼ber die Erstattung von BeitrÃ¤gen zur Kranken- und Pflegeversicherung aufgehoben, im Ãbrigen wurde der Widerspruch zurÃ¼ckgewiesen. Auf schutzwÃ¼rdiges Vertrauen kÃ¶nne sich die KlÃ¤gerin nicht berufen, weil die teilweise rechtswidrige Bewilligung der Alhi allein auf ihren Angaben beruhe, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollstÃ¤ndig gemacht worden seien. Entgegen der Verpflichtung aus Â§ 60 Abs.1 SGB I sei nicht angegeben worden, dass sie tatsÃ¤chlich Unterhaltsleistungen von ihrem getrennt lebenden Ehemann erhalten habe. Der Antragsannehmer habe den Antragsvordruck lediglich nach den Angaben der KlÃ¤gerin ausgefÃ¼llt, welche auch keinerlei Unterlagen Ã¼ber laufende Unterhaltszahlungen vorgelegt habe. Im Antrag auf Fortzahlung der Alhi vom 11.06.1996 habe sie die Frage nach laufenden Einnahmen erneut verneint. Die RÃ¼ckforderung der Alhi stÃ¼tzte sich auf Â§ 50 Abs.1 SGB X.

Im Klageverfahren vor dem Sozialgericht Augsburg (SG) bestritt die KlÃ¤gerin, schuldhaft unrichtige oder unvollstÃ¤ndige Angaben gemacht zu haben. Sie berief sich vielmehr auf ein MissverstÃ¤ndnis. Sie habe sich auf die Richtigkeit der BegÃ¼nstigung verlassen dÃ¼rfen und die Leistungen verbraucht. Richtig sei, dass sie von Januar mit November 1996 insgesamt Unterhalt in HÃ¶he von DM 16.250,00 inklusive des Wohnwertes erhalten habe. Es mÃ¼sse allerdings zwischen dem reinen Unterhalt und dem Nutzungsentgelt fÃ¼r das vom Ehemann mietfrei genutzte Wohnhaus differenziert werden. Im Ãbrigen habe sie von der Rechtswidrigkeit der zugrundeliegenden Alhi-Bewilligung keine Kenntnis gehabt. Aufgrund mÃ¼ndlicher Verhandlung vom 16.12.1999 wies die 4. Kammer des SG Augsburg die Klage im Wesentlichen mit der BegrÃ¼ndung ab, die AusfÃ¼hrungen im Widerspruchsbescheid seien nicht zu beanstanden. Die KlÃ¤gerin habe zum Zeitpunkt der Antragstellung gewusst, dass sie tatsÃ¤chlich Unterhalt erhalten habe und dieses dennoch nicht mitgeteilt. Ein Vertrauensschutz stehe ihr folglich nicht

zu. Im Ãbrigen bezog sich das SG auf die GrÃ¼nde des Widerspruchsbescheides.

Mit der zum Bayer. Landessozialgericht eingelegten Berufung hÃ¤lt die KlÃ¤gerin daran fest, ein MissverstÃ¤ndnis kÃ¶nne nicht ausgeschlossen werden. Erst im MÃ¤rz 2000 sei ein Unterhaltsvergleich geschlossen worden. HÃ¤tte die KlÃ¤gerin die MÃ¶glichkeit gehabt, im eigenen Haus zu wohnen, wÃ¼rde dieser Nutzungswert auch nicht auf die Alhi angerechnet. Der betreffende Beamte werde sich nach so langer Zeit an Einzelheiten nicht mehr erinnern kÃ¶nnen, sie bestreite eine TÃ¤uschungsabsicht. Die gesamte Unterhaltssituation stelle sich als sehr komplex dar. Aus der Ãberleitungsanzeige habe sie zumutbarerweise nicht Schlussfolgerungen hinsichtlich des MissverstÃ¤ndnisses ziehen kÃ¶nnen. Sie sei seinerzeit in einer Ausnahmesituation gewesen und habe sich Ã¼berfordert gefÃ¼hlt, den Antrag auszufÃ¼llen und daher behÃ¶rdliche Hilfe in Anspruch genommen. AuÃerdem habe sie damals keinen Unterhalt bekommen und daher Klage eingereicht. DemgegenÃ¼ber weist die Beklagte darauf hin, dass die KlÃ¤gerin seinerzeit ein teilweise nicht ausgefÃ¼lltes Zusatzblatt (BedÃ¼rftigkeitsprÃ¼fung) vorgelegt habe, das mit Hilfe des Antragsannehmers ergÃ¤nzt worden sei. Sie habe unterschriftlich diese Ãnderungen bestÃ¤tigt und zwar ausdrÃ¼cklich, keine laufenden Einnahmen zu haben, sondern nur nicht erfÃ¼llte AnsprÃ¼che gegenÃ¼ber dem Ehemann. Im Fortzahlungsantrag habe sie nicht einmal die Unterhaltsklage angegeben. Auf Nachfrage habe sie erklÃ¤rt, erst im Oktober werde Ã¼ber den Unterhalt gerichtlich entschieden. Erst nach einer erneuten Monierung sei der Erhalt von monatlich DM 900,00 seit der Trennung im Juli 1995 eingerÃ¤umt worden. Die KlÃ¤gerin hÃ¤tte im Ãbrigen lediglich das Merkblatt aufmerksam lesen mÃ¼ssen. Mit der Ãberleitungsanzeige habe ihr schlieÃlich vollstÃ¤ndig klar sein mÃ¼ssen, dass der Unterhalt den Alhi-Anspruch schmÃ¤lere. Eine Mitteilung gegenÃ¼ber dem Arbeitsamt mÃ¼sse sich angesichts der Unterhaltszahlungen in HÃ¶he von DM 1.700,00 fÃ¼r Januar und Februar 1996 geradezu aufgedrÃ¤ngt haben.

Der Senat hat neben den Leistungsakten die Streitakten des ersten Rechtszuges beigezogen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des SG Augsburg vom 16.12.1999 aufzuheben und den Bescheid vom 28.04.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.07.1997 insoweit aufzuheben, als ihrem Begehren nicht abgeholfen worden sei.

DemgegenÃ¼ber beantragt die Beklagte,

die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des SG Augsburg vom 16.12.1999 zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der zum Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gemachten Verfahrensakten beider RechtszÃ¼ge sowie der Leistungsakten Bezug genommen, insbesondere auf die Niederschrift der Senatssitzung vom 25.10.2001.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die gemÃ¤Ã Â§ 144 Sozialgerichtsgesetz (SGG) mangels Vorliegens einer BeschrÃ¤nkung grundsÃ¤tzlich statthafte, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte, und insgesamt zulÃ¤ssige Berufung der KlÃ¤gerin, Â§Â§ 143 ff. SGG, erweist sich als in der Sache nicht begrÃ¼ndet.

Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid vom 28.04.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.07.1997, mit dem die Beklagte die Alhi-Bewilligungen teilweise in HÃ¶he von DM 137,70 wÃ¶chentlich aufgehoben und die Erstattung der in HÃ¶he von DM 6.334,20 eingetretene Ãberzahlung gefordert hat. Zu Recht hat das SG die zutreffend hiergegen gerichtete Anfechtungsklage abgewiesen.

Grundlage der RÃ¼cknahme eines rechtswidrigen begÃ¼nstigenden Verwaltungsaktes wie der hier streitgegenstÃ¤ndlichen Alhi-Bewilligungen fÃ¼r die Vergangenheit ist Â§ 45 Abs.1 und 4 SGB X. Zutreffend ist die Beklagte von der teilweisen Rechtswidrigkeit der Bescheide vom 06.02., 09.07. und 15.07.1996 ausgegangen. Denn entgegen den Angaben der KlÃ¤gerin in den LeistungsantrÃ¤gen vom 30.11.1995 und 11.06.1996 hat deren Ehemann von Januar mit November 1996 Unterhalt in HÃ¶he von DM 16.250,00 gezahlt, von dem nach Abzug des auf die Tochter entfallenden Anteils von DM 720,00 monatlich sowie unter BerÃ¼cksichtigung von VersicherungsbeitrÃ¤gen in HÃ¶he von DM 160,57 monatlich DM 137,70 wÃ¶chentlich auf die Alhi der KlÃ¤gerin anzurechnen waren. Dadurch ist die BedÃ¼rftigkeit der KlÃ¤gerin im Sinne des Â§ 134 Abs.1 Satz 1 Nr.3 i.V.m. Â§ 137 Abs.1 Satz 1 und Â§ 138 Abs.2 ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz (AFG) teilweise entfallen, so dass die Alhi nur in geringerer HÃ¶he zugestanden hat. Allerdings erÃ¶ffnet Â§ 45 Abs.4 SGB X die RÃ¼cknahme fÃ¼r die Vergangenheit nur unter den Voraussetzungen des Â§ 45 Abs.2 Satz 3 SGB X. Liegen diese Voraussetzungen vor, hat die RÃ¼cknahme einer rechtswidrigen BegÃ¼nstigung nach Â§ 152 Abs.2 AFG i.d.F. des Gesetzes vom 21.12. 1993 (BGBl.I 2353) als gebundene Entscheidung zu ergehen. Damit ist die Beklagte nicht zu ErmessenserwÃ¤gungen verpflichtet, aus denen sie von der teilweisen RÃ¼cknahme zu viel gewÃ¤hrter Leistungen Abstand nehmen kÃ¶nnte.

Von den TatbestÃ¤nden des Â§ 45 Abs.2 Satz 3 SGB X kommt im vorliegenden Zusammenhang die Nr.3 in Betracht, denn die KlÃ¤gerin hat unrichtige und unvollstÃ¤ndige Angaben gemacht. Sie hat angegeben, keine Unterhaltsleistungen von ihrem getrennt lebenden Ehemann erhalten zu haben. Wie den vorliegenen Ãberweisungsbelegen zu entnehmen ist, hat sie demgegenÃ¼ber am 24.01. und 15.02.1996 je DM 1.700,00, am 20.03., 12.06., 17.07., 21.08., 18.09., 18.10. und 20.11.1996 je DM 1.500,00 sowie am 20.04. DM 1.250,00 und am 23.05.1996 DM 1.100,00 von ihrem getrennt lebenden Ehemann erhalten. Damit war die Beklagte berechtigt, die bei Erlass unrichtigen Bewilligungsbescheide vom 06.02., 09.07. und 15.07.1996 mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit teilweise zurÃ¼ckzunehmen, Â§ 45 Abs.1, 2 Satz 3 Nr.2 SGB X i.V.m. Â§ 152 Abs.2 AFG. Denn aufgrund der Angaben in den beiden LeistungsantrÃ¤gen, die sie zumindest infolge grober FahrlÃ¤ssigkeit unrichtig gemacht hat, kann sich die KlÃ¤gerin auf ein schutz- wÃ¼rdiges Vertrauen

im Sinne des Abs.2 der Vorschrift nicht berufen. In beiden streitgegenstÃ¤ndlichen Alhi-AntrÃ¤gen hat sie die Fragen nach nicht erfÃ¼llten UnterhaltsansprÃ¼chen der Wahrheit zuwider ausdrÃ¼cklich verneint, obwohl sie insoweit durch das Schreiben der Beklagten vom 02.02.1996 hinsichtlich der Ãberleitung ihrer AnsprÃ¼che gegenÃ¼ber ihrem getrennt lebenden Ehemann belehrt, Ã¼ber den Zusammenhang zwischen den Unterhaltsleistungen und dem Anspruch auf Alhi im Rahmen der BedÃ¼rftigkeit unterrichtet und auch auf die Folgen hinreichend hingewiesen worden ist. Ein Gleiches gilt hinsichtlich der Belehrung durch das Merkblatt fÃ¼r Arbeitslose (Ihre Rechten, Ihre Pflichten) Nr.2, S.12, dessen Erhalt und Kenntnis des Inhalts sie auf den beiden o.a. LeistungsantrÃ¤gen unterschriftlich bestÃ¤tigt hat.

Mit dem BSG, vgl. SozR 5870 Nr. 1 zu Â§ 13 BKGG und andere, begrÃ¼ndet die Nichtbeachtung des nachweislich ausgehÃ¤ndigten Merkblatts zu einem konkreten Leistungstatbestand im Allgemeinen eine grobe FahrlÃ¤ssigkeit, wenn dieses wie vorliegend so abgefasst war, dass die BegÃ¼nstigte seinen Inhalt erkannt hat und die AushÃ¤ndigung noch nicht lange zurÃ¼cklag. In gleicher Weise liegt grobe FahrlÃ¤ssigkeit vor, wenn die Betroffene das Merkblatt nicht gelesen hat, vgl. BSG vom 17.03.1981, 7 RAr 20/80. Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass die ca. 16 Jahre in der Deutschen Forschungsanstalt fÃ¼r Luft- und Raumfahrt als Sachbearbeiterin und nahezu 2 Jahre in einem Landratsamt beschÃ¤ftigt gewesene KlÃ¤gerin intellektuell nicht in der Lage gewesen wÃ¤re, diese Kenntnis aufzunehmen und entsprechend umzusetzen, sind nach dem Sachverhalt weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Zu Gunsten der KlÃ¤gerin ist die Beklagte davon ausgegangen, dass der Ehemann zwar den Unterhaltsbetrag fÃ¼r die gemeinsame Tochter nach den Unterhaltstabellen geleistet hat, nicht jedoch den vollen Elementarunterhalt fÃ¼r sie selbst. Hinsichtlich des Wohnwertes des vom Ehemann genutzten, im gemeinsamen Eigentum der Eheleute stehenden Wohnhauses ist davon auszugehen, dass dem Ehemann insoweit unterhaltsrechtlich hÃ¶here EinkÃ¼nfte zugerechnet wurden, welche zugunsten der KlÃ¤gerin im Rahmen der gegenÃ¼berzustellenden EinkÃ¼nfte der Ehegatten einen hÃ¶heren Unterhaltsanspruch herbeigefÃ¼hrt haben. Falls dies nicht zutreffen sollte, handelt es sich bei dem Nutzungsentgelt jedenfalls um Einnahmen in Geld oder Geldeswert nach Â§ 138 Abs.2 AFG. Eine Ausnahme hiervon entsprechend dem Rechtsgedanken aus Â§ 6 Abs.3 Nr.7 Alhi-Verordnung (Wohnen im eigenen Haus) kann nicht anerkannt werden, so wenig wie dies bei EinkÃ¼nften aus der Vermietung von Wohnraum durch den EigentÃ¼mer mÃ¶glich ist.

Auch die geltend gemachte Erstattungsforderung hÃ¤lt einer rechtlichen ÃberprÃ¼fung stand. Infolge der teilweisen RÃ¼cknahme der zu Grunde liegenden Bewilligungen ist die KlÃ¤gerin zu Recht zur RÃ¼ckzahlung der in diesem Zeitraum eingetretenen Ãberzahlung verpflichtet, Â§ 50 Abs.1 SGB X.

Nach allem war die Klage gegen die streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheide der Beklagten insgesamt nicht erfolgreich, so dass dem Rechtsmittel der KlÃ¤gerin der Erfolg versagt bleiben muss.

Die Kostenfolge ergibt sich aus den Vorschriften der Â§Â§ 183, 193 SGG. Im Hinblick

auf den Verfahrensausgang konnte die Beklagte, welche fÃ¼r das Berufungsverfahren keine Veranlassung gegeben hat, nicht zur Erstattung der notwendigen Aufwendungen verpflichtet werden, die der KlÃ¤gerin zu ihrer Rechtsverfolgung entstanden sind.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG liegen nicht vor. Weder wirft dieses Urteil eine entscheidungserhebliche hÃ¶chstrichterlich bisher ungeklÃ¤rte Rechtsfrage grundsÃ¤tzlicher Art auf, noch weicht es ab von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts und beruht hierauf.

Erstellt am: 21.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024